

Versicherungsbedingungen

Krankenhausschutz Hospital Cash

Versicherungsbedingungen für Krankenhaustagegeld

Stand 01.10.2021

Einleitung

Diese Versicherungsbedingungen basieren auf dem zum 01.01.2008 reformierten Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und auf den Annahmerichtlinien der Chubb, auf den gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie dem Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden speziell auf das Produkt Hospital Cash zugeschnitten.

Sie sind Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner. Versicherungsnehmer und andere mitzuversichernde Personen müssen bei Antragstellung zwischen 18 und 74 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die versicherten Personen ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang	2
1. Was ist wann versichert?	2
2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	3
Leistungsfall.....	3
3. Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?	3
4. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	4
5. Wann sind die Leistungen fällig?	4
Versicherungsdauer.....	5
6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann gelten welche Wartezeiten? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?	5
Versicherungsbeitrag	5
7. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen? ..	5
Weitere Bestimmungen.....	6
8. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?	6
9. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	7
10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?	8
11. Was gilt für Änderungen des Beitrags und der Bedingungen?	8
Allgemeine Vertragsinformationen	9
1. Identität des Versicherers	9
2. Ladungsfähige Anschrift/Name des Vertretungsberechtigten	9
3. Hauptgeschäftstätigkeit.....	9
4. Versicherungsbedingungen/Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung.....	9
5. Gesamtpreis/Kosten	9
6. Zahlungsweise.....	9
7. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes	9
8. Widerrufsbelehrung	10
9. Laufzeit und Kündigungsbedingungen.....	11
10. Anwendbares Recht	11
11. Zuständiges Gericht.....	11
12. Vertragssprache	11
13. Beschwerdemöglichkeiten/Aufsichtsbehörde.....	11
Merkblatt zur Datenverarbeitung.....	12

Versicherungsumfang

1. Was ist wann versichert?

1.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht in der ganzen Welt während der Wirksamkeit des Vertrages.

1.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine objektiv medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung einer versicherten Person in einem Krankenhaus infolge:

- Krankheit
- Unfall

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

- Schwangerschaft und Entbindung

1.3 Beginn und Ende des Versicherungsfalls

1.3.1 Bei Krankenhausaufenthalten infolge einer Krankheit beginnt der Versicherungsfall ab dem 4. Tag des Krankenhausaufenthalts.

In allen anderen Fällen beginnt der Versicherungsfall mit der Aufnahme in ein Krankenhaus.

1.3.2 Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 6.1 eingetreten sind, wird nicht geleistet. Auf die generelle Wartezeit von 30 Tagen sowie auf die achtmonatige Wartezeit bei Entbindung, Zahnbehandlung und Kieferorthopädie gemäß Ziffer 6.2 weisen wir hin.

1.3.3 Der Versicherungsfall endet, wenn nach medizinischem Befund keine Heilbehandlung mehr nötig ist. Mehrere Behandlungen wegen derselben Krankheit oder desselben Unfalls bzw. dessen Folgen gelten als ein Versicherungsfall.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolgen ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

1.4 Krankenhäuser im Sinne der Bedingungen

1.4.1 Die versicherte Person hat freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern, die

- unter ständiger ärztlicher Leitung stehen,
- über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen,
- nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und
- Krankengeschichten führen.

Als Krankenhäuser in diesem Sinne gelten auch Bundeswehrkrankenhäuser.

1.4.2 Für objektiv medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlungen in Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriums-Behandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im übrigen aber die Voraussetzungen von Ziffer 1.4.1 erfüllen, werden die tariflichen Leistungen nur dann gewährt, wenn wir diese vor Beginn der Behandlung schriftlich zugesagt haben.

1.4.3 Bei TBC-Erkrankungen wird in vertraglichem Umfang auch für die stationäre Behandlung in TBC-Heilstätten und -Sanatorien geleistet.

1.5 Art und Höhe des Krankenhaustagegelds

Das versicherte Krankenhaustagegeld wird in Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich die versicherte Person in objektiv medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung im Krankenhaus befindet, längstens jedoch für 365 Tage.

Eine unmittelbar (innerhalb von 30 Tagen) an einen Krankenhausaufenthalt anschließende Anschlussheilbehandlung (AHB) oder Berufsgenossenschaftlich-Stationäre Weiterbehandlung (BGSW) gilt als objektiv medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 2.1 Wir als Versicherer werden keinen Versicherungsschutz bieten und nicht dazu verpflichtet sein, einen Schaden oder eine Versicherungsleistung aus diesem Vertrag zu zahlen, soweit dieser Versicherungsschutz, eine Schadenzahlung oder eine Leistung uns oder unsere Mutter- oder Holding-Gesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Restriktion gemäß UN-Resolutionen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Anordnungen der EU, des Vereinigten Königreiches, Deutschlands oder den USA aussetzen würde.

Keine Leistungspflicht besteht für:

- 2.2 Krankheiten einschließlich ihrer Folgen, die bei Antragstellung bereits diagnostiziert (hierzu zählen auch Verdachtsdiagnosen) oder der versicherten Person bekannt waren sowie Unfälle, die sich vor Antragstellung ereigneten und deren Folgen;
- 2.3 Krankheiten oder Unfälle infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum;
- 2.4 auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
- 2.5 Unfälle und Krankheiten, einschließlich deren Folgen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht;
- 2.6 Unfälle und Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind;
- 2.7 Unfälle und Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

- 2.8 Krankheiten, die als Wehrdienstbeschädigung anerkannt sind;
- 2.9 Infektionen mit dem HIV-Virus (AIDS-Virus);
- 2.10 Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- 2.11 Psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen;
- 2.12 Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- 2.13 wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden;
- 2.14 eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;
- 2.15 Routineuntersuchungen in Krankenhäusern;
- 2.16 stationäre Krankenhausaufenthalte, die das objektiv medizinisch notwendige Maß übersteigen.
Wir können in diesem Fall unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 2.17 Unfälle der versicherten Person als Artist, Stuntmen, Tierbändiger, im Bergbau unter Tage Tätige, Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupp, Berufstaucher, Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter).

Leistungsfall

3. Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen.

- 3.1 Jeder vollstationäre Krankenhausaufenthalt ist uns binnen 10 Tagen ab Beginn anzuzeigen.

- 3.2 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- 3.3 Die versicherte Person hat die Anordnungen der behandelnden Ärzte zu befolgen.
- 3.4 Die von uns übersandte Krankenhausaufenthaltsanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden. Von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 3.5 Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles tragen wir.
- 3.6 Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden sind zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wir werden Sie über die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten unterrichten, falls uns schon vor dem Leistungsfall Ihre Einwilligung vorliegt. Sie können einer Erhebung widersprechen; dies kann jedoch zu einem Verlust Ihrer Leistungsansprüche gemäß Ziffer 4 führen.
- Sie können jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.
- 3.7 Uns ist zur Feststellung der Leistung eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die vollstationäre Heilbehandlung mit Namen der behandelten Person, der Bezeichnung der Krankheit/Verletzungen, dem Aufnahme- und Entlassungsdatum, Angaben über eventuelle Beurlaubungen sowie das von uns übersandte Arztzeugnis zu erbringen. Diese Nachweise werden unser Eigentum.
- 3.8 Wir sind berechtigt, zur Feststellung der Einstandspflicht notwendig werdende weitere Nachweise anzufordern, z. B. Unterlagen vorbehandelnder Ärzte. Auch diese werden unser Eigentum.

4. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt bei Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

5. Wann sind die Leistungen fällig?

- 5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen:
- Bescheinigungen gemäß Ziffer 3.7
 - ggf. Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir.
- 5.2 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von 14 Tagen.
- 5.3 Kosten für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

Versicherungsdauer

6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann gelten welche Wartezeiten? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 0 zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeiten.

6.2 Wartezeiten

Die Wartezeit rechnet vom Versicherungsbeginn an. Die Wartezeit beträgt generell 30 Tage. Bei Entbindung sowie zahn- und kieferorthopädischen Behandlungen gilt eine verlängerte Wartezeit von acht Monaten.

6.3 Dauer und Ende des Vertrages

6.3.1 Monatsvertrag

Der Vertrag ist zunächst für die Dauer eines Monats abgeschlossen.

Er verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens ein Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin eine Kündigung zugegangen ist.

Nach 3-jähriger Vertragsdauer verzichten wir auf unser ordentliches Kündigungsrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben hiervon unberührt.

6.3.2 Ende der Versicherung

Der Versicherungsvertrag endet für eine versicherte Person ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- mit Vollendung des 85. Lebensjahres dieser versicherten Person
- mit dem Tod dieser versicherten Person
- mit der Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes aus der Bundesrepublik Deutschland.

6.4 Ruhen des Versicherungsschutzes bei militärischen Einsätzen

Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald uns Ihre Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.

Versicherungsbeitrag

7. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

7.1 Beitrag

Die Beiträge ergeben sich aus der Beitragstabelle, die Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können. Sie richten sich nach dem erreichten Alter der versicherten Person. Das Alter errechnet sich aus den vollendeten Lebensjahren.

Erreicht eine versicherte Person eine höhere tarifliche Lebensaltersgruppe, so ist von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an, der ihrem Alter entsprechende höhere Beitrag zu zahlen.

7.2 Beitragseinzug

7.2.1 Die Beitragszahlung erfolgt automatisch über Ihre Kreditkarte oder per Lastschrift von Ihrem Bankkonto (Beitragseinzug).

7.2.2 Bei Beendigung Ihres angegebenen Kreditkartenvertrages bzw. Ihrer angegebenen Kontoverbindung sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens zur nächsten Fälligkeit, eine andere Kreditkarte oder Kontoverbindung mitzuteilen, von der wir die Beiträge abbuchen können. Sollte eine entsprechende Mitteilung unterbleiben, beachten Sie bitte auch die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 7.3 und 7.4.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag von uns eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Beitragseinzug nicht widersprechen.

7.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Konnte der erste Beitrag von uns nicht eingezogen werden oder haben Sie dem Beitragseinzug widersprochen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der erste Beitrag bei uns eingegangen ist. Für einen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretenen Versicherungsfall sind wir dann nicht leistungspflichtig. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Nichteinzug nicht zu vertreten haben.

7.3.3 Rücktritt

Konnte der erste Beitrag von uns nicht eingezogen werden oder haben Sie dem Beitragseinzug widersprochen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Nichteinzug nicht zu vertreten haben.

7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

7.4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Dieser ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag von uns eingezogen werden kann und Sie einem berechtigten Beitragseinzug nicht widersprechen.

7.4.2 Verzug

Haben Sie zu vertreten, dass ein Folgebeitrag nicht eingezogen werden kann, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform auffordern, uns innerhalb einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen zu ermöglichen, die Beiträge einzuziehen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern o und o mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.4.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer o Absatz 2 entsprechend belehrt worden sind.

7.4.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer o Absatz 2 entsprechend belehrt worden sind.

Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der gemäß Ziffer o Absatz 2 gesetzten Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Weitere Bestimmungen

8. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

8.1 Ist die Versicherung gegen Versicherungsfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), gilt folgendes:

8.1.1 Durch uns gegenüber in Textform abzugebende Erklärung können Sie die versicherte Person als Empfangsberechtigten der Versicherungsleistung benennen. Die Benennung kann widerruflich oder unwiderruflich erfolgen. Haben Sie eine entsprechende Bestimmung getroffen, kann ausschließlich die von Ihnen bestimmte Person die Versicherungsleistung verlangen. In diesem Fall leisten wir direkt an die versicherte Person. Ist die versicherte Person nicht als Empfangsberechtigter benannt, können nur Sie als Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung verlangen.

8.1.2 Sie als Versicherungsnehmer informieren jede versicherte Person über den im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person gemäß Ziffer o.

8.1.3 Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Vertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur Ihnen zu.

8.1.4 Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

- 8.2 Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 8.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

9. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

9.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 in Textform stellen.

Soll eine andere Person versichert werden, ist diese neben Ihnen für die wahrheitsgemäße und vollständige Anzeige solcher Gefahrumstände und die Beantwortung der an sie gestellten Fragen verantwortlich.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser einen solchen Gefahrumstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

9.2 Rücktritt

9.2.1 Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9.1 verletzen.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

9.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Dasselbe gilt, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

9.2.3 Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9.3 Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

9.3.1 Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen, es sei denn, Sie haben die Verletzung der Anzeigepflicht nicht zu vertreten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- 9.3.2 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies gilt nicht, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

- 9.3.3 Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen.

Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

9.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 10.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung/Direktion gerichtet werden.

- 10.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

11. Was gilt für Änderungen des Beitrags und der Bedingungen?

- 11.1 Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Beitragskalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend den berichtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, sofern ein unabhängiger Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Beitragsanpassung zugestimmt hat.

- 11.2 Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens sind wir berechtigt, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarifbestimmungen den veränderten Verhältnissen anzupassen, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

- 11.3 Die Neufestsetzung des Beitrags und die Änderungen gemäß Ziffer 11.2 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie erfolgt.

Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird 14 Tage, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Allgemeine Vertragsinformationen

1. Identität des Versicherers

- 1.1 Hauptsitz der Gesellschaft
Chubb European Group SE
La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord
92400 Courbevoie, Frankreich
- 1.2 Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll/wurde
Chubb European Group SE
Direktion für Deutschland
Baseler Straße 10
60329 Frankfurt am Main
Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 58029

2. Ladungsfähige Anschrift/Name des Vertretungsberechtigten

Chubb European Group SE Direktion für Deutschland Baseler Straße 10 60329 Frankfurt am Main	O 0049 69 75613-0 F 0049 69 746193 info.de@chubb.com chubb.com/de
--	--

Gesetzlicher Vertreter der Chubb European Group SE, Direktion für Deutschland, ist der Hauptbevollmächtigte Andreas Wania, Frankfurt.

3. Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb sämtlicher Sparten der Sach- und Personenversicherung (nicht aber Lebens- und substitutive Krankenversicherungen), Geschäft der Rückversicherung und Vertrieb von Versicherung aller Art.

4. Versicherungsbedingungen/Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- 4.1 Versicherungsbedingungen
Für das Versicherungsverhältnis gelten die vorstehenden Versicherungsbedingungen, in die unsere Tarifbestimmungen eingeflossen sind.
- 4.2 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
Diese Versicherung versichert Sie sowie die mitversicherten Personen mit einem Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt aufgrund Unfall, Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung ab. Der Versicherungsumfang ist im Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen dokumentiert.

5. Gesamtpreis/Kosten

Mit Ausnahme des im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeitrags sind von Ihnen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe der versicherten Leistungen sowie der erreichten Altersgruppe.

6. Zahlungsweise

Der Beitrag ist monatlich von Ihnen zu leisten und wird durch uns erhoben.

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7. Zustandekommen des Vertrages/Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch Online-Abschluss zustande.

Beginn des Vertrages und Ihres Versicherungsschutzes ist der im Versicherungsschein genannte Tag. Auf die Wartezeiten in Ziffer 6.2 der Versicherungsbedingungen weisen wir hin.

8. Widerrufsbelehrung

8.1 Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

8.1.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Chubb European Group SE
 Direktion für Deutschland
 Baseler Straße 10
 60329 Frankfurt am Main

8.1.2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der wie folgt berechnet wird: Jahresbeitrag geteilt durch 360 multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

8.1.3 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

8.2 Abschnitt 2 - Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

8.2.1 Unterabschnitt 1 - Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung,

- die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 10. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
 13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

9. Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit des Vertrages ist ein Monat.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, sofern Sie oder wir diesen nicht spätestens einen Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin kündigen. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns bis zu diesem Zeitpunkt zugegangen sein.

10. Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht.

11. Zuständiges Gericht

- 11.1 Der Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns ist Frankfurt am Main. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 11.2 Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

12. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

13. Beschwerdemöglichkeiten/Aufsichtsbehörde

- 13.1 Chubb Beschwerdestelle
Gerne kümmern wir uns persönlich um Ihr Anliegen. Sie erreichen uns unter der Nummer 069/75613 6952 oder per E-Mail yourfeedback.de@chubb.com.

13.2 Ombudsmann

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungs-Ombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Der Versicherungs-Ombudsmann kann Beschwerden bis zu einem Streitwert von z. Zt. € 100.000 behandeln.

Wir verpflichten uns, bei Entscheidungen bis zu einer Höhe von € 10.000 auf die Anrufung eines Gerichts zu verzichten und den Schlichterspruch des Ombudsmannes anzuerkennen.

Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.

Der Versicherungs-Ombudsmann ist zu erreichen unter:

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach 080632, 10006 Berlin

13.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Chubb European Group SE unterliegt der Zulassung und Aufsicht der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4“, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können. Sie können Beschwerden an die BaFin richten. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt für Sie hiervon unberührt.

Die BaFin prüft beispielsweise, ob ein Versicherer gesetzliche Vorgaben einhält, kann aber einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Die BaFin ist zu erreichen unter:

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. www.bafin.de. Telefon: +49 228 41080.

13.4 Online-Streitbeilegung der Europäischen Union

Sie können eine Beschwerde auch online über die Online-Streitbelegungsplattform der Europäischen Union einlegen, die sie dann an den Versicherungsombudsmann weiterleitet. Diese erreichen Sie im Portal „Ihr Europa“ unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Wir verwenden personenbezogene Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, für die Ausstellung und Verwaltung dieser Versicherung, einschließlich der Bearbeitung im Zusammenhang damit anfallender Versicherungsfälle.

Diese Daten umfassen grundlegende Kontaktinformationen, wie beispielsweise Ihren Namen, Ihre Adresse und die Nummer der Versicherungspolice, können aber auch ausführlichere Angaben zu Ihrer Person (beispielsweise Alter, Gesundheitszustand, Angaben zu Ihren Vermögenswerten, bisherige Versicherungsfälle) beinhalten, sofern diese Angaben für das von uns versicherte Risiko, die von uns zur Verfügung gestellten Leistungen oder für einen von Ihnen gemeldeten Versicherungsfall relevant sind.

Wir sind Teil eines globalen Konzerns und daher können Ihre personenbezogenen Daten u. U. an unsere Konzernunternehmen in anderen Ländern weitergeben werden, sofern dies für den im Rahmen der Police gewährten Versicherungsschutz oder für Zwecke der Datenspeicherung erforderlich ist. Wir nehmen auch eine Reihe zuverlässiger Dienstleister in Anspruch, die vorbehaltlich unserer Weisungen und Kontrolle ebenfalls Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten haben.

Sie haben im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten eine Reihe von Rechten, einschließlich des Auskunftsrechts und, unter bestimmten Umständen, des Rechts auf Löschung.

Dieser Abschnitt ist eine gekürzte Erklärung, wie wir Ihre personenbezogenen Daten nutzen. Weitere Informationen finden Sie in der ungekürzten Fassung unserer Rahmendatenschutzrichtlinie unter <https://www.chubb.com/de-de/datenschutz.aspx>, die Sie unbedingt durchlesen sollten. Sie können die Rahmendatenschutzrichtlinie auch jederzeit über die E-Mail-Adresse dataprotectionoffice.europe@chubb.com anfordern.